Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Usteri
Mitgliedern der gesesgebenden Rathe der helvetischen Republik.

No. LXIV. Luzern, den 7. Mai 1799. (18. Floreal. VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 1. Mai. (Fortsetzung.)

Geeretan fieht wohl in diefem Untrag bie Gorge falt des Senats für die Rube der Republit, allein, wann wir zuviel Acht barauf fchlagen, fo geben wir aber die Linie der Conftitution hinaus, und machen zugleich bem Direktorium eine Art Vorwurf über Ber nachläßigung der Sicherstellung der Republik, da wir boch nicht wiffen, ob es denfelben verdient. Eine Commiffion niederfeten, um geschwind Polizeigefete gu entwerfen, ift beinahe lacherlich, weil diefes ben weitlaufigften und fchwierigsten Theil der Befeggebung oder hochstens eine sehr allgemeine Einladung über provisorischen Anordnungen des Gesetzes von verschiesen Gegenstand ans Direktorium absenden. Esch er dener Seite gegen den Grundsaz der Gleichheit verzist ungesahr gleicher Meinung, und glaubt, eine solche schoen, so werden sie noch immer fort auf alle Art Einladung sen um so viel überslüssiger, da das Die ungestraft übertreten. Wosern man nicht schleunig tektorium schon bei der lezten Bevollmächtigung die vorbiegt, so erfolgt daher nothwendig gänzliche Zustunforderung erhielt, die Polizei in die größe Betrieb: grunderichtung der Strassen. famfeit ju feten. Ueberdem ift jene Bewollmachtigung fere Sicherheit ruhig fenn, da das Direftorinm nun endlich einmal über Diefen in jeder Rufficht fo wiche pan einem frantifer en General über die Sicherstellung tigen Gegenstand einen entscheidenden Beschluß abzus Lugerns beraiben ift; folglich fonnen wir in jeder faffen. Rutficht nicht in Die Ginladung des Genats eintreten. Wuce dentt, Musweckung in Zeiten von Gefahr sen zwermafig und Daufs werth, und so werde uns auch bas Direktorium Daffir banten; benn ba es fo febr befichaftigt ift, fo fann es nicht auf alles Aufficht haben, und mahelich Wolizei ift in folchen Zeiten noth, wendig; er fobert al o eine Commiffion, Die fogleich eine solche Einladung entwerfe. Schoch wundert fich über Secretan und Escher, und denkt, wir solle Afermann fodert Berweisung an die Wegcome ten über unsere Schlastigkeit errothen; er stimmt also mission, welche über diesen Gegenstand bis Rontag

Ruce bei. Cartier ist gleicher Meinung, und weiß schon zum voraus, daß das Direktorium diese Einlasdung gütig aufnehmen, und sie zur Thatigkeitsermahsnung für seine Unterbeamten benutzen wird. Nuces Antrag wird augenommen, und in die Commission geordnet: Secretan, Nuce und Cartier.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und imtheilbaren Republit an die gefeggebenden Rathe. Surger Gefeggeber!

Da die alten Gefete, in Betreff ber Polizei über audmacht; daber follten wir einstwellen nichts thun , die Straffen, die Rraft verloren haben, und da Die

Auf Diese verberblichen Folgen hatte euch bas in 10 Tagen gu Ende, bann werden wir alfo Rechen, Direftorium bereits fcon burch feine Bothichaften schaft iher den Gebrauch derselben erhalten, und auch vom 20ten Febt. Rro. 11, und vom 18. Merz Pro. jugleich in den Fall geset, eine allfalig neue Beoold 10 aufmerksam gemacht. Da ihr euch, wie es scheint, machtigung so zu bestimmen, auszudehnen, oder zu bis auf jezt damit nicht habet beschäftigen können, beschipranken, wie die Umstande es erheischen werden; und da inzwischen die Unterhaltung der Straffen mit in diefer furgen Zwischenzeit aber birfen wir fur unt jedem Lage schwieriger wird, fo ladet es euch ein,

Nepublikanischer Gruß.

Der Dafibent des vollgiehenden Direftoriume, S a n.

Im Namen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

ein Gutachten vorlegen soll. Escher gesteht, daß er die im Ansang Merz 1798. begangenen Vergehen verzeinstweiliger Prasident der Straffencommission ist, das hängte Annistie sich auch auf die Beraubung des gegen aber hat er keinen Begrif, wie in dem gegen: Schlosses Trachselwald ausdehnen soll. Auf Blatz wartigen Augenblik, besonders aber wie die Montag manns Antrag wird diese Zuschrift der hierüber eine endliche Bestimmung über die Strassen vorgelegt niedergesesten Commission zugewiesen, und derselben werden kann; denn um diesen Gegenstand zu behan. Germann beigeordnet. beln, muffen wir erft wiffen, wie es mit ben Bollen jeder Art gehalten fenn foll, und da nun die Bolle in Belvetien fich mit der Erziehung beschaftigt, fodert einstweilen eine ganz andere Bestimmung haben, so das Burgerrecht. Auf Cartiers Antrag geht man fann gar nicht in den Gegenstand eingetreten werden, auf bas Gefes begrundet gur Sagesordnung. und das Direktorium bat die Pflicht auf fich, unfere beiden Gefete, die wir über Berbefferung und Unter bittet um Onade fur die Unruheftifter in den Diffrit, haltung der Straffen gegeben haben, ju vollziehen, ten Mesnang und Flahmyl. Man geht auf Schlumpf 8 bis wir andere Gefete bieruber gemacht haben; alfo Unfrag gur Tagesordnung. muß biefe Bothschaft blos einfach an die Straffens Commiffion gewiesen, und berfelben, fatt bes abwes Befoldung. fenden B. haad, ein anderes Mitglied beigeordnet werden.

Bourgeois ftimmt Efchern gang bei. Afere miffion. Diefer Untrag wird angenommen. mann glaubt, die Commiffion follte wenigftens über tonnen, bis ein gang neues Straffenfoftem eingeführt zur Tagesordnung. werden fann, und diefes ift nun burchaus unmoglich;

Die eben ernannte Commiffion legt folgende 26: faffung der Ginladung and Direftorium vor:

Un den Genat.

wer fich das Baterland befindet, von Geite der Reseine wiederrechtliche Bevogtung. Auf Gecretans gierung die genaueste und anhaltendste Aufmertfamteit Amerag wird diese Bitischrift einer aus den SB. Gras erfobert.

In Erwägung, daß verschiedene Thatsachen ans miffion zugewiesen. zeigen, daß die Polizeibeamsen ihre Pflichten nicht allzu forgfaltig erfullen; fo fieht man j. B. Landftreit feit 4 Monaten Wittme ift, wunfcht wieder heus cher und Emiffarien unferer Feinde fich in Belvetien rathen gu durfen. Man geht gur Tagesordnung. und felbft in das hauptort der Gigungen ber Geil walten einschleichen; so scheint bas Gesez über die feiner in bas Direktorium gelieferten Arbeit. Paffe aufferft schlecht vollzogen zu werden, so werden Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen. Freiheitsmordende Schmabschriften in verschiedenen Gegenden mit Berfchwendung berbreitet;

Aus Diesen Grunden hat der groffe Rath nach geht jur Tagesordnung. erflarter Dringlichkeit beschloffen: das Direktorium Ruhn sagt: gefter Stadt Lugern in Thatigfeit gu fegen,

angenommen.

B. Grufer von Strasburg, der schon 30 Jahr

B. Gervet, Quartierkommandant im Gentis,

Weibel helfer in Frenburg fodert hinlangliche

Atermann fobert Berweifung and Direktorium. Carrard fodert Berweifung an die Befoldungstome

Der Müller Gngly von Landshut im Kanton Die Rebenftraffen einstweilen ein Gutachten vorlegen. Bern, fodert Berminderung der Lostauffumme des Wyder stimut Efchern bei, und winfcht, daß das auf feiner Muble haftenden Lebenginfes. Enftor Direftorium die bieberigen Straffengefege in Bollgies fodert Berweifung an die Lebenginstommiffion. Cars bung bringe. Desloes wundert fich über diese Bothetier fodert Lagesordnung. Jomini begehrt diese Schaft, weil die alten Gefete nicht aufgehoben werden Bittschrift bem Direktorium juguweisen. Dan geht

B. Bachelas, Diftriftsgerichtschreiber bon Reus er ftimmt alfo Efchern bei. Diefer Antrag wird and im Leman, wunfcht, bag fein Gohn ohne Prufung genommen, und der Commiffon Spengler beiges bas Motaviat antreten fonne. Man geht gur Lages

ordnune.

Die Gemeinde Siders im Ballis fodert Abschafe fung einiger Weidrechte. Die Bittschrift wird der

bierüber niedergefesten Commiffon zugewiesen.

Christian Gilgian, im Diftrift Laupen, recurirt In Erwagung, daß die gefahrvolle lage, in well in einer gedruften Zuschrift an die Gefeggebung gegen fenried, Rellftab und Moor bestehenden Coms

Elifabeth Galgmann im Dieberemmenthal, bie

Löpfer Staub in Langenthal fobert Bezahlung

J. G. Mener von Meslan wiinscht feiner ver; forbenen Gattin Schweffer heprathen zu durfen. Dan

Rubn fagt : geffern fen er für einige Augenblife einzuladen, die frengste und machfamste Polizen for bon der helvetischen Armee hieher gefommen, und wohl in Helvetien überhaupt, als besonders in der konne den Eifer ber Truppen des Kantons Zurich, Thurgau und Gentis nicht genug ruhmen , aber es ift Diese Bothschaft wird mit Dringlichfeitserflorung auch von dieser Sate Buffe nothig, und diese besieht in Geld; denn viele Truppen haben seit 4 Wochen Das Rantonegericht bon Bern fragt, ob die über fein Gold, und Dadurch find die Bewohner der Grenge

mit edlem Patriotismus und Ergebenheit tragen, fo annehmen gu fonnen; im legtern Fall aber, namlich ift doch hulfe nothig, um der hungersnoth zuvorzus wenn felbe auf die schon gemachten Wahlen follte fommen; die Regierungestatthalter bes Gentis, Zuriche ausgedehnt werden, so mare dieg allein ber Commis

der Rube und Ordnung.

Ruce dankt allen diefen wafern Baterlandsvers theidigern für ihren Gifer, und fodert ehrenvolle Mel dung - aber Geld, dieg denkt er, foll das Bollgie vom Militardienft aus, alle jene Perfonen, welche hungedirektorium besorgen, benn uns geht kein Gelb für ben Gang der gesetzgebenden, vollziehenden, verein. Cartier bankt Ruhn für seinen Gifer, mit dem waltenden und gerichtlichen Geschäften ganz unente er bie Ordnung in die helvetische Armee gebracht behrlich find; euere Commission ift überzeugt, daß hat, glaubt aber, wir follten es hierbei nicht bes auch die Munizipalbeamten durch die Wichtigkeit ihrer wenden laffen, sondern das Direktorium einladen, die Arbeiten, und durch ihren Ginflug auf die gute Orde Bedürfniffe der Armee zu beforgen. Ruhn ift übers nung und Ruhe der Gemeinden wichtig, und eine jeugt, daß das Direktorium auf feinen Bericht bin folche Ausnahme verdienen; allein euerer Aufmerk eifrigst forgen wird, und das alfo die Einladung famfeit Burger Representanten, fann es unmöglich überfluffig ift, aber er wunscht, daß feine Unzeige dahin benuzt werde, den Finanzantragen des Direk toriums jedesmal mit Dringlichfeit zu entsprechen. Die ehrenvolle Meldung der benannten Truppen und Regierungeffatthalter wird erfennt.

Genat, I. Mai.

Prafident: Mittelholger.

Der Befchlug wird verlefen und angenommen, ber das Direktorium einladet, das unterm 3ten Merg beschlossene Rriegsgeses, in den 3 Sprachen mit mog: lichfter Beforderung drucken, und den Behorden aus: theilen zu laffen.

Muret legt im Ramen einer Commiffion einen Bericht über den Beschluß vor, der das peinliche Gesezbuch enthalt, und rath jur Annahme deffelben.

Der Bericht wird für 3 Tag auf den Rangleis

tisch gelegt. Dolder legt im Namen einer Commission über den Beschluß, der die Munizipalbeamten von dem Rriegsdienste ausnimmt, folgendes Gutachten vor :

Burger Reprafentanten!

Diefer Beschluß hat bei seinem ersten Anblit et was so billiges, so nuzliches und so nothwendiges, die gestrige Stimmung des Senats war über das wir den Wahlen des Bolks schuldig sind, die Wicht so allgemein zu dessen Annahme, daß es euere Com tigkeit der Munizipalskellen und die Klugheit rathen

auf die schon gemachten Wahlen angewandt werden. sich im Ganzen auch mehr Patriotism bei ben jungen Im ersten Fall findet euere Commission den Beschluß Burgern als bei den alten; man fagt freilich, es soll

fantone aufferft gedruft; und obgleich fie diefe Laft weder bringend noch vollständig genug, um felben und Thurgaus find befonders eifrig fir die Erhaltung fion ichon Berwerfungsgrund genug, indem in feinem Fall ein Gefeg rufwirkende Rrafte haben fann noch

> Der 2te Art. des Gefetes bom 13. Det. nimmt entgehen, daß wann das Gefez ohne Ausnahme, alle Munizipalbeamten vom Militardienst befreit, fo wurs den gewiß in Inkunft die reichen unverheiratheten Burger, Sohne von Kapitaliften, Raufleuten, Fasbrifanten, Wirthen, Muller und die große Gitter befigen, fich Renntnig und Patriotismus genug jus trauen, um Munizipalstellen zu versehen, fie merden durch allerhand Mittel es dahin bringen, daß sie an diese Stellen erwählt werden, und dann ift ihr mah: rer Endzwef, dem Militardienst sich zu entziehen, erreicht; der Nachtheil, so euere Commission hierin siehet, ist sehr groß, dann einerseits wurden dadurch dem Militardienst eine große Unjahl Vaterlandsvers theidiger entzogen, anderseits wurden dadurch bie Munizipalstellen in die Sande junger unverheiratheter Birger tommen, welche doch von geseztem Alter und

> durch Verheurathete gewiß beffer beforgt wurden. Euere Commiffion glaubt daher, euch die Bere werfung des gegenwartigen Befchlustes anrathen zu mußen , fo wie sie hingegen mit allen Freuden zur Annahme gestimmt hatte, wann die Ausnahme ober Befreiung vom Militarbienft fich nur auf die Munis zipalbeamten , welche verheirathet und das Alter von 30 Jahren erreicht haben, erstrett hatte.

Stofmann verlangt, daß der Beschluß sogleich verworfen werde. Erauer glaubt, die Achtung die mission nur mit Schüchternheit, doch mit völliger Ueberzeugung wagt, euch einhellig dessen Berwerfung anzurathen. Die Verwerfungsgründe sind folgende:
In ganz helvetien sind gegenwärtig nach dem
Sesez die Munizipalitäten gewählt, einige aufrührer
rische Orte ausgenommen; nun fragt es sich, soll imständen höchst wichtige Beamte; wenn auch jene
die vor uns liegende Ausnahme auf die künftigen oder ist alles auf die Grenzen, aber man vergist den Lang stimmt der Commiffion bei, und glaubi furchtbaren Feind, der im Junern schleicht; — bei die Ausnahme wurde über 30,000 Mann begreifen. weitem find nicht alle Wahlen auf die reichen Bur-

zur Annahme.

gang überflußig, und die Frage, die er entscheiden Bahl ber gewählten Municipalen werden schon sonft foll, schon burch bas Gefes vom 13ten Dez. entschies burch ihr Alter vom Dienste ausgenommen senn; von ben; biefes nimmt bom Militardienft die Burger aus, frufwirfender Rraft fann hier überall die Rede nicht welche fur ben Gang ber gefeggebenden, bollziehenden fenn; ber Befchlug enthalt nur eine Erflarung eines verwaltenden und gerichtlichen Geschafte gang un frühern Gesetses. Er nimmt benseiben an. entbehrlich find. — Wer find nun diese Burger? Fuchs wunscht eben weil er die ohne Zweifel zuerst alle conftituirten Gewalten, Der Municipalbeamten einsieht, daß lauter erfahrne nachher die Diesen unentbehrlichen Schreiber u. f. w. und vernünftige Manner an diese Stellen kommen; Die Munigipalen gehoren auf jeden gall unter jene, aber der gegenwartige Befchluß wurde diefelben in Die und find alfo ichon durch das Milizgefes bom Milis Sande unerfahrener, junger und reicher Burger brins

Darin nicht genannt, und konnen es freilich auch nicht, fellen ben Souverain vor. weil das Gefes, durch das sie bestehen, noch nicht Mener v. Arb. nimmt den Beschluß an; Die vorhanden war; er unterftüzt die Commission, die Resolution ift gerecht und der Freiheit des Bolks ehren, aber fie auch weise leiten, und es muß fur fie an ihrer Stelle ins Seld ziehen mußten. Das allgemeine Beste wichtig senn, daß Leute von bes Fornerod ift gleicher Meinung; die Befchluß.

die Constitution nur 25 Jahre fur den großen Rath wollen. fodert; das neue Gefez ift nothig, weil wirflich Ges Pfnffer findet, das wenn je Beamte im Fall neraliuspettoren sich erlaubten, Munizipalbeamte in der Ausnahme vom Militardienst senn sollen, das bei

den Dienst zu rufen.

La flechere stimmt der Commission bei; in diez sich iber die S meinden und die Erhaltung der Ruhe sem Augenblik soll die Vertheibigung des Varerlands in den Gemeinden ob; dazu bedürfen sie des Zutrauens unser erstes Augenmerk senn. Wollen wir nun durch der Gemeinde, und um dieses Zutrauen zu haben, diesen Verschluß neue 20,000 Bürger dem Dienst des Vermeinde, und um dieses Zutrauen zu haben, diesen Verschluß neue 20,000 Bürger dem Dienst des Vallen die Vahlen des Volks frei und unbeschrankt Vaterlands entziehen? Und der Veschluß nimmt sie senn. Er stimmt zur Annahme. sogar vom Meserveforps aus! Wie kann man sagen, Rubli glaubt mit Useri, der Beschluß sen eis man wolle die Mu icipalbeamten ehren, indem man gentlich ganz überflussig, da nach dem Gesez vom ihnen die erste Pflicht des Bürgers abnimmt. Würde 13. Dec. alle öffentlichen Beamten vom Militardienst der Beschluß allenfalls sich auf den Elitendienst eins ausgenommen sund. Wir haben mittelbare und uns schranten, so ware er annehmlich; auf andere Art ift mi telbare Boltswahlen in unserer Berfassung; warum

bestimmte Anzahl liefern, und also an der Stelle ihr r die Reichen intrigiren wollen, so werden sie es nicht Municipalen andere. La flech ere erwiedert, daß er um solche, wie die Erfahrung zeigt, nirgends ges som Reserveforps sprach, dem allerdings die 20,000 suchte Stellen thun. — Er stimmt zur Annahme.

entzogen werden.

Lang fimmt ber Commiffion bei, und glaubt,

Deveven findet den Beschluß auf Grundsate ger gefallen. — Bor allem aber follen wir die Sous der Gerechtigkeit und Gleichheit gegrundet. Die verainität bes Bolts nicht einschvanken! Er stimmt Municipalen gehoren in die gleiche Reihe der übrigen Autoritaten der Republik — und muffen wie diese vom Ufteri balt bafur, ber Befchlug fen eigentlich Militardienft ausgenommen werden. - Die größte

Fuch's wünscht eben weil er Die Wichtigfeit tardienst ausgenommen.

Zaslin findet, das Gesez vom 13ten Dez. sen verainitat des Bolis wird nicht angegriffen, denn nicht flar genug hierüber; die Munizipalbeamten sind das gesamte Bolk, nicht die einzelnen Gemeinden

eine motivierte Verwerfung anrath, und Vorschläge angemessen; die Wahlen des Volks sollen ungekränkt macht, wie ein befferer Befchluß verfaßt werden gelaffen werden; die Armen werden fich schon huten konnte. Wir sollen die Wahlen des Wolks allerdings den Reichen ansschließlich ihre Stimmen zu geben, da

Fornerod ift gleicher Meinung; die Municis standenem Alter, Verheirathete und Hausvater, zu palen find Reprasentanten bes Bolfs, gleich den ben Munis palstellen gewahlt werden; er verwirft den übrigen Bolfsmagistraten; in Frankreich haben die Mas nicipalitaten die Freiheit gerettet; er fann fich nicht Erauer begreift nicht, wie man ein Alter von genug wundern, daß man einen fo weifen, vernunfe, 30 Jahren für die Munizipalitaten fodern konne, da tigen und gerechten Befchluß nicht sollte annehmen

ger es nicht. Mener v. Arau findet, der Beschluß nehme auch Kriegsdienst ansgenommen; die unmittelbar Gewählt feinen einzigen Mann der Vertheidigung des Vaters ten, die dazu noch die muhsamsten und unbelohntesten lands weg; jede Gemeinde muß ihre durchs Geset Arbeiten haben, dieß hingegen nicht senn? — Wann beschmatz

(Die Fortfebung folgt).